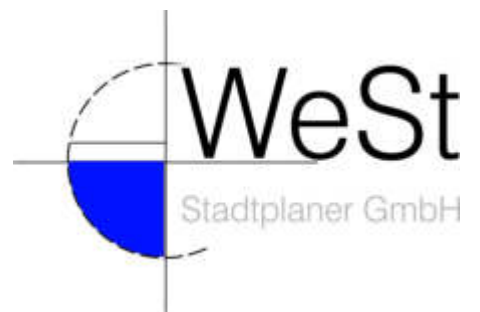


# 2026

## Ortsgemeinde Nerdlen Bebauungsplan ‚Unten in der Langwies‘ – 2. Änderung



Entwurf  
August 2026



## Bebauungsplan ‚Unten in der Langwies‘ – 2. Änderung

Inhalt:

|            |                                                                          |          |
|------------|--------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b>   | <b>ERFORDERNIS DER PLANUNG</b>                                           | <b>1</b> |
| <b>2</b>   | <b>LAGE IM RAUM</b>                                                      | <b>2</b> |
| <b>3</b>   | <b>VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN</b>                            | <b>3</b> |
| <b>3.1</b> | <b>FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>                                               | <b>3</b> |
| <b>4</b>   | <b>BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN</b> | <b>3</b> |
| <b>5</b>   | <b>NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG DER PLANÄNDERUNG</b>                   | <b>6</b> |
| <b>5.1</b> | <b>BETROFFENE SCHUTZGEBIETE</b>                                          | <b>6</b> |
| <b>5.2</b> | <b>FLORA UND FAUNA</b>                                                   | <b>7</b> |
| <b>6.</b>  | <b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>                                  | <b>9</b> |

### 1 ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Nerdlen beabsichtigt, den Bebauungsplan „Unten in der Langwies“ – 1. Änderung „Am Berg“ zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen Heizungs- und Sanitärunternehmens zu schaffen. Ziel der Planung ist die Erweiterung der bestehenden überbaubaren Grundstücksflächen auf den Parzellen 104/4 und 105/4 der Flur 6, sodass dort die Errichtung einer Betriebshalle ermöglicht wird. Hierdurch soll die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung des ortsansässigen Gewerbebetriebes am bestehenden Standort gewährleistet werden.

Der Änderungsbereich stellt sich derzeit als geschotterte Freifläche dar, die im Zuge von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortsgemeinde hergestellt wurde. Grundlage der Planung sind die Renaturierungsplanungen für den Sarmersbach. Die im Zusammenhang mit dem Gewässer einzuhaltenden Abstände werden durch die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung berücksichtigt und eingehalten.

Das Plangebiet ist über die Hauptstraße erschlossen. Der bestehende Betrieb befindet sich unmittelbar auf der gegenüberliegenden Straßenseite, sodass die geplante Betriebserweiterung in engem funktionalem Zusammenhang mit dem vorhandenen Unternehmensstandort steht. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Sie dient der Nachverdichtung sowie der Wiedernutzbarmachung bereits in Anspruch genommener Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind erfüllt, da die zulässige Grundfläche unterhalb des gesetzlichen Schwellenwertes von 20.000 m<sup>2</sup> liegt.

Die Planung begründet weder die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Erhaltungsziele oder der Schutzzweck von Natura-2000-Gebieten beeinträchtigt werden.

Durch die Änderung werden ausschließlich die überbaubaren Grundstücksflächen angepasst. Sämtliche übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben unverändert bestehen.

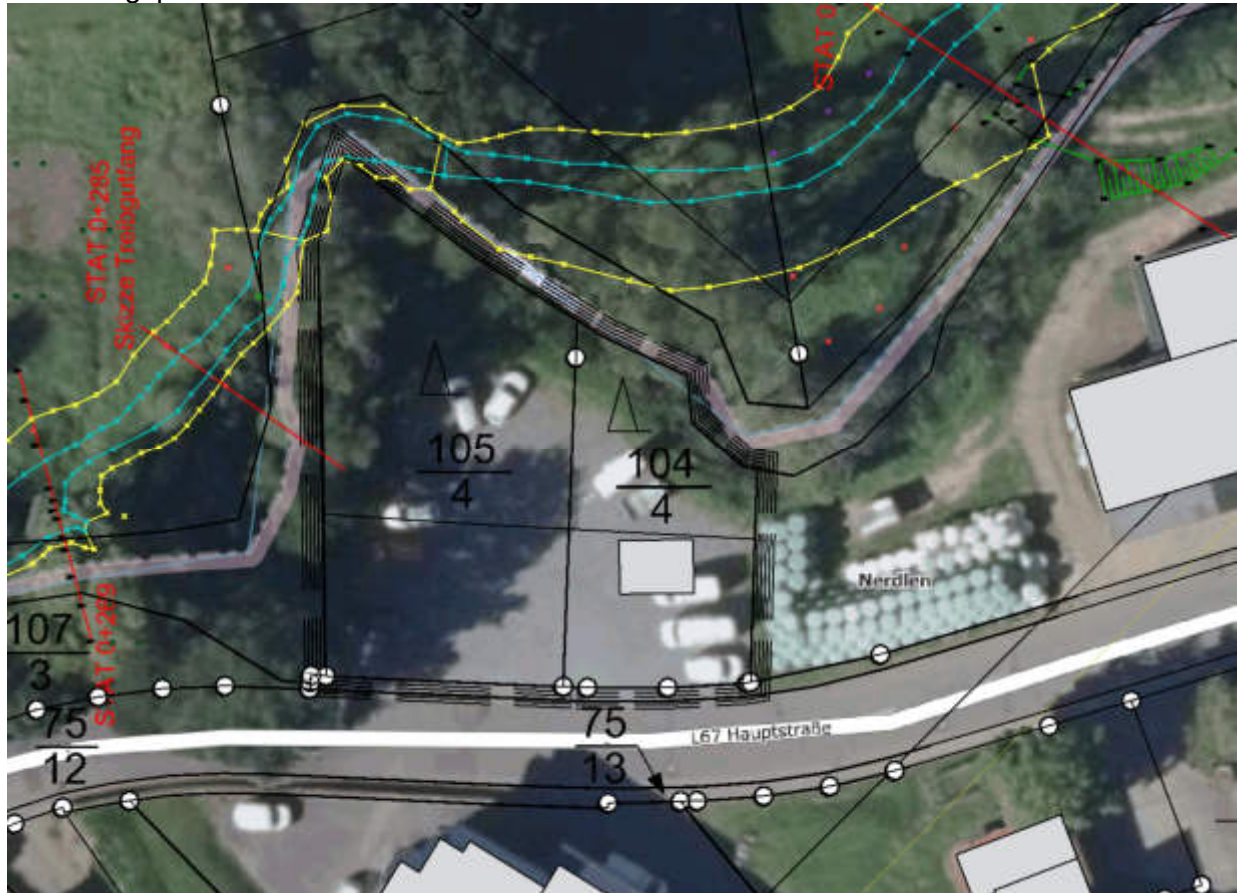


Abbildung 1: Darstellung des Änderungsbereiches mit dem Renaturierungsplans des Sarmsbaches.

## 2 LAGE IM RAUM

Der Änderungsbereich überplant die Grundstücke 104/4 und 105/4. Der Bereich befindet sich im Zentrum von Nerdlen direkt an der Hauptstraße.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

---

### 3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

---

#### 3.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzung stellt für den Geltungsbereich Mischbauflächen dar. Die Bebauungsplanänderung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG Daun

---

### 4 BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

---

Die Ortsgemeinde möchte, wie bereits dargestellt, das kleine Baufenster im Stammpplan von 2008 erweitern um einen Hallenbau zu ermöglichen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den rechtswirksamen Bebauungsplan. Das Baufenster im Änderungsbereich wurde seinerzeit am Bestandsgebäude festgemacht. Der Schuppen ist in der Zwischenzeit bereits abgerissen worden.



### Bebauungsplan der Ortsgemeinde Nerdlen „Unten in der Langwies“ - 1. Änderung „Am Berg“

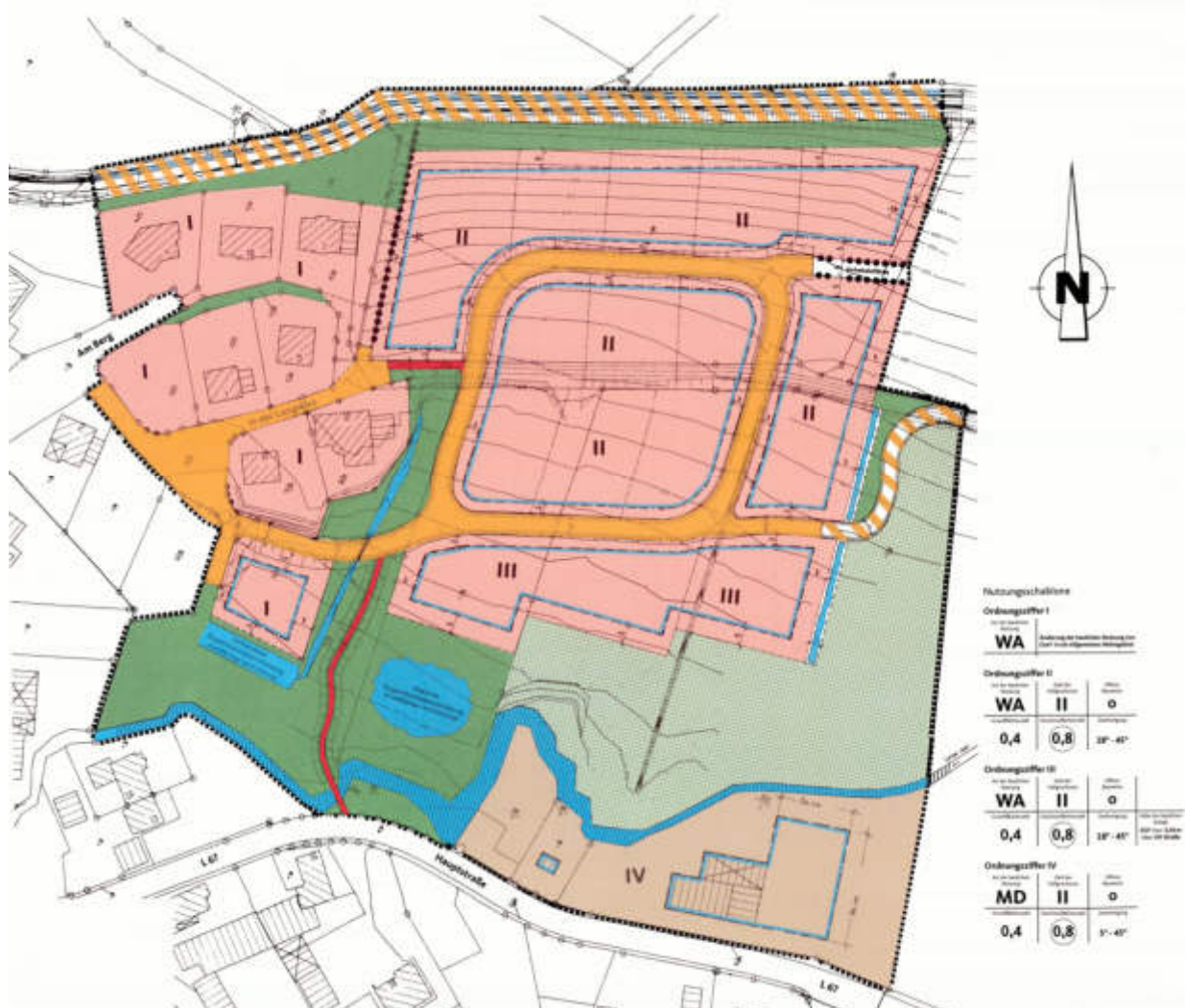


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Unten in der Langwies“ – 1. Änderung „Am Berg“

Die folgende Abbildung zeigt den Änderungsbereich. Die Lage des Bachlaufes im Stammplan entspricht nicht mehr den örtlichen Gegebenheiten.

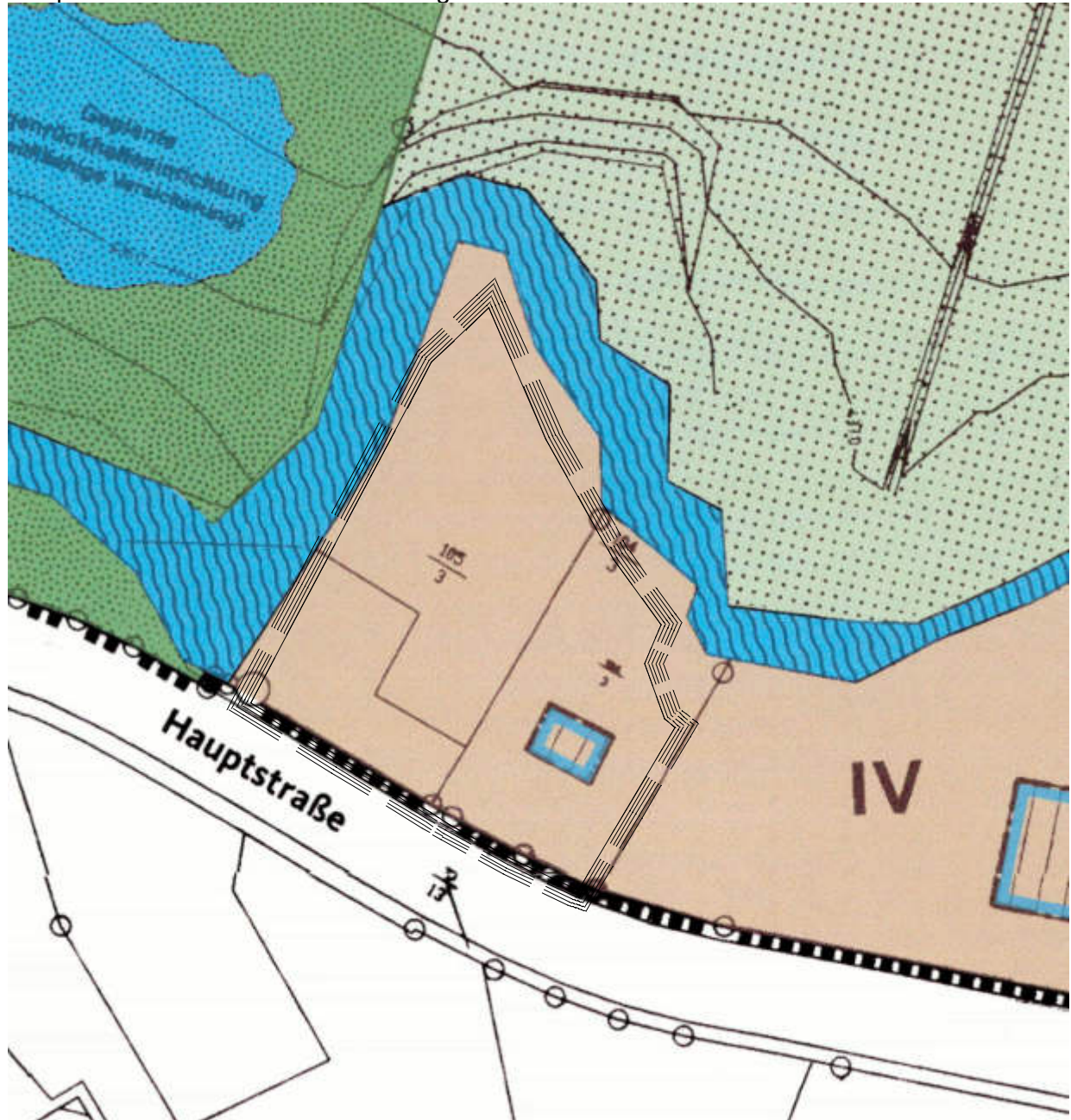


Abbildung 4: Ausschnitt aus der 1. Änderung des Bebauungsplans „Unten in der Langwies – Am Berg“ mit der Kennzeichnung des Änderungsbereiches



Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

---

## 5 NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG DER PLANÄNDERUNG

---

### 5.1 BETROFFENE SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel (Objektkennung: NTP-7000-008). Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

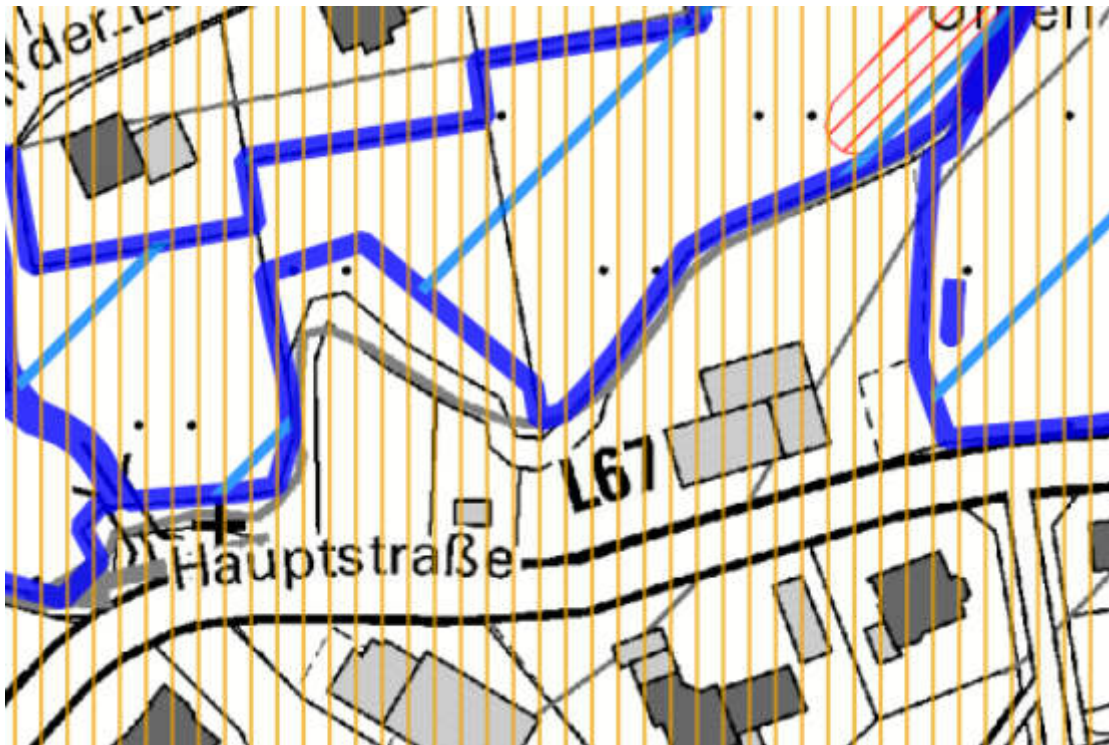


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Lanis, Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

## 5.2 FLORA UND FAUNA

Am 23.06.2026 erfolgte eine Geländebegehung vor Ort zur Erfassung der Biotoptypen (nach Lök-Plan GbR 2024) und der Habitatstrukturen für Flora und Fauna im Geltungsbereich. Der Geltungsbereich wird überwiegend durch einen geschotterten Parkplatz (HV3) geprägt. Im Westen und Norden schließt sich eine krautarme, von Störzeigern geprägte Grasfläche (HM6) an, die in ein Erlen-Ufergehölz (BE2) übergeht. Die Gehölzstruktur ist nicht von der geplanten Maßnahme betroffen.

Im Westen und Norden grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an den Sammersbach (FM0). Jenseits des Gewässers schließen sich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen sowie die Ortschaft Nerdlen an. Südlich des Geltungsbereichs verläuft eine Landesstraße (VA2). Daran anschließend sowie östlich des Geltungsbereichs erstrecken sich weitere Siedlungsbereiche der Ortschaft Nerdlen.

Das Umfeld der Planung ist neben der Ortschaft geprägt von landwirtschaftlich genutztem Grünland, aufgelockert durch einzelne Gehölzstrukturen. Das nächstgelegene größere zusammenhängende Waldgebiet befindet sich in einer Entfernung von etwa 220 m nördlich des Plangebiets.



Abbildung 6: Blick nach Norden über das Plangebiet.



Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit muss geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Fläche als Parkplatz sowie der Siedlungsnähe, ist die Habitateignung des Geltungsbereichs stark begrenzt. Erwartet werden lediglich ubiquitär vorkommende und an menschliche Nähe gewöhnte Vogelarten und Fledermäuse in den randlichen Gehölzen und im näheren Umfeld. Eine Relevanz als Nahrungshabitat ist aufgrund der vorliegenden fast vollständigen Versiegelung des Parkplatzes als gering einzustufen, lediglich für den Randbereich kann eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche von Fledermäusen und Vögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die Fläche jedoch direkt an den Siedlungsbereich angrenzt und durch die bereits bestehende Nutzung vorbelastet ist, handelt es sich dabei ebenfalls um Arten, die an die menschliche Nähe gewöhnt sind. Gleichwertige oder höherwertige Flächen für die Nahrungssuche stehen im direkten Umfeld der Planung zur Verfügung.

Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Siedlungsnähe für die meisten faunistischen Arten keine Habitateignung vor. Von einigen Fledermaus- und Vogelarten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche genutzt werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatausstattung an die Planung angrenzen und die geplante Bebauung vergleichsweise kleinflächig ist. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird dennoch empfohlen, den Bau im Herbst/Winter zu beginnen und auf Nachtbaustellen zu verzichten.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Nerdlen durch



**Die Begründung/Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplans ‚Unten in der Langwies‘ – 2. Änderung Ortsgemeinde Nerdlen.**

**Nerdlen, den**

**(S)**

---

**Rudolf Schmitz (Ortsbürgermeister)**

---

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14

56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110

---

Im folgenden werden die Textfestsetzungen, die für den Änderungsbereich des Bebauungsplans gelten abgedruckt. Die Festsetzungen des Stammpplanes gelten unverändert weiter.

## **6. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

Als Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt:

Für den Änderungsbereich Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO

### **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschossflächenzahl.**

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit II als Höchstmaß festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 1,2 festgesetzt.

### **Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**

Im Änderungsbereich ist die offene Bauweise (o) nach § 22 BauNVO festgesetzt.

### **Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12,14 BauNVO)**

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans sind Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig jedoch nicht auf den nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen und im 10,0 m Abstandsbereich zum nachrichtlich dargestellten Bachlauf.

Für 1 Wohnung je Wohngebäude sind mindestens 2 Stellplätze und für 2 Wohnungen je Wohngebäude mindestens 3 Stellplätze nachzuweisen. Anstelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze/Carports nachgewiesen werden.

### **Führung von Versorgungsleitungen (9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Sämtliche Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

### **Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**

Die Firsthöhe (FH = höchster Punkt des Gebäudes oder des Bauteils) wird auf maximal 10,00 m festgesetzt. Die Firsthöhe (Höchster Punkt der baulichen Anlage) ist das senkrechte Maß von Oberkante Dacheindeckung bis Oberkante natürliches Gelände bzw. Geländeabgrabung.

Die talseitige Traufhöhe (TH) wird auf maximal 7,50 m festgesetzt. Der obere Messpunkt dabei ist der Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand und der Oberkante der Dachhaut.

Der untere Messpunkt ist die Oberkante des natürlichen Geländes bzw. der Geländeabgrabung.

### **Änderungsbereich**

Die Traufhöhe wird auf 7,50 m festgesetzt. Die Firsthöhe wird auf 10,00 m festgesetzt.

## **II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO) Dachform, Dachneigung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur das geneigte Dach mit einer Dachneigung von 5° bis 45° zulässig. Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen sind in ihrer Dachform frei.

### **Dachaufbauten**

Bei Dachaufbauten ist ein Abstand von mindestens 1,50 m von den Giebelwänden einzuhalten. Einzelne Dachaufbauten dürfen maximal 1/3 der Trauflänge in Anspruch nehmen. Die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf maximal 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten. Die Trauflänge ist die Länge von Ortgang zu Ortgang.

### **Dacheindeckung**

Die Dacheindeckung darf nur in den Farbtönen anthrazit und schiefergrau sowie rot- und dunkelbraun ausgeführt werden. Sie werden entsprechend der RAL-Farbskala wie folgt festgesetzt: RAL 3020, 7010 - 7026 und RAL 8002 - 8019.

## **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)**

Holzhäuser in vollsichtbarer Stammbauweise (Rundholzstämmen) sind unzulässig.

## **III. Allgemeine Naturschutzfachliche Festsetzungen**

Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- Bäume I. Ordnung: Heister, 150 - 175 cm hoch
- Bäume II. Ordnung
- Einschließlich Erlensaum: Heister, 125 - 150 cm hoch
- Straßenbäume: Hochstämmen, 16 - 18 cm Stammumfang
- Obstbäume: Hochstämmen, 8 - 10 cm Stammumfang
- Sträucher 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt - mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden.

Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich



Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „F“ empfohlen. Für die Begrünung von Fassaden werden die in Liste „D“ enthaltenen Schling- und Kletterpflanzen festgesetzt.

#### **Wasserdurchl. Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme 1)**

Private Zufahrten und Verkehrsflächen sollen mit wasserdurchlässigen (versickerungsaktiven) Materialien (wie wassergebundener Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundener Tragschicht), Rasenfugen-pflaster, wasserdurchlässigem Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteinen, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien) befestigt werden. Nicht rückhaltbares Niederschlagswasser ist in öffentliche Systeme einzuleiten.

#### **IV HINWEISE**

##### **Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet (Hinweis 1)**

Das auf den Grundstücken von überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll möglichst auf dem jeweiligen Grundstück bewirtschaftet und zwischengespeichert werden. Dazu sollen primär Rasen-flächen u.a. als flache Mulden angelegt werden, in die das Niederschlagswasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weit-gehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Niederschlagswassers über Rigo-len sichergestellt werden.

Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, soll das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage (Rinnen oder Gräben) übergeben werden.

##### **Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)**

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

##### **Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)**

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

##### **Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)**

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

##### **Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)**

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanz-arbeiten“ zu beachten.

##### **Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)**

Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.

**V Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften**

- 1 Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) anzuwenden.
- 2 Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-nichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung.
- 3 Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz ‚Grenzabstände für Pflanzen‘ zu beachten.
- 4 Die Anforderungen der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.
- 5 Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
- 6 Trinkwasserverordnung:

**Dachablaufwasser/Verwendung im häuslichen Bereich**

Gemäß des § 3 der am 01.01.2003 in Kraft getretenen TrinkwV ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet.

Zum Wäschewaschen ist grundsätzlich Trinkwasser zu verwenden bzw. es muß eine Anschlussmöglichkeit zum Reinigen der Wäsche mit Trinkwasser vorhanden sein.

**Anzeigepflichten**

Die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 TrinkwV dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

**Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 2 TrinkwV)**

Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssystemen nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Sämtliche Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis ‚Kein Trinkwasser‘ zu kennzeichnen.

- 7 Brandschutztechnische Hinweise:

Die bereitzustellende Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes, Ausgabe 1978, zu bestimmen. Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermengen können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221 bzw. DIN 3222
- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210
- Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 (mind. Kennzahl 800)
- große unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230
- offene Gewässer mit Löschwasserentnahmestellen gemäß DIN 14210

Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt bzw. überparkt werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf maximal 140 m betragen. Der Anlage von Überflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorzug zu geben.

- 8 Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es

sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden.